

**Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2, § 3 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1 BauGB.**

Der Marktgemeinderat des Marktes Vestenbergsgreuth hat in seinen Sitzungen vom 05.12.2022 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Kleinweisach“ mit Begründung und Umweltbericht, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Änderung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Sitzung vom 19.09.2022 wurde die vom Architekturbüro Herrn Gerhard Horak aus Castell die vorgelegte Entwurfsplanung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.09.2022 gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

Die Flächen liegen in der Gemarkung Kleinweisach, Ortsteil Kleinweisach, und betreffen die Fl. Nrn. 18 tw. und 17.

Das Änderungsgebiet wird wie folgt umgrenzt: Norden: Fl. Nr.: 173; Osten: Fl. Nr.: 180; Süden Fl. Nr.: 21/4; Fl. Nr.: 21/5;19; Westen Fl. Nr.: 16 und Fl. Nr.: 18 tw.

Die Fläche Fl. Nr.: 18 tw. der Gemarkung Kleinweisach wird als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Das Planungsgebiet liegt nördlich vom Ort.

Die Lage ist aus dem u. a. Bildern ersichtlich.





Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 19.09.2022 liegt nebst Begründung, Umweltbericht, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**27.12.2022 bis 31.01.2023**

in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, sowie im Rathaus in Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder zur Niederschrift - abgegeben werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Marktes Vestenbergsgreuth unter <https://vestenbergsgreuth.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> im oben genannten Zeitraum eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Parallel hierzu wird den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Vestenbergsgreuth, 16.12.2022

Markt Vestenbergsgreuth  
Helmut Lottes  
Erster Bürgermeister